presserat

Grußwort

Ein Landesminister schreibt ein Grußwort zu einer öffentlichen Veranstaltung, zu der er eingeladen ist, an der er aber nicht teilnehmen kann. Der Veranstalter - eine Interessengemeinschaft unterhaltspflichtiger Väter und Mütter - druckt das Grußwort des Ministers als ersten Beitrag einer Broschüre ab, die auch einen Aufsatz mit umstrittenen sexualwissenschaftlichen Thesen enthält. Eine Zeitung zitiert den Autor der Thesen, der sich für ein Recht des Kindes auf Geschlechtsverkehr mit Erwachsenen einsetzt. Den Skandal auf die Spitze treibe jedoch der Minister, schreibt die Zeitung. »Er schrieb das Grußwort zu einer Broschüre, die Sex mit Kindern propagiert! Auch wenn er im Text genau das Gegenteil ausdrückt.« In der Überschrift wird dem Minister eine widerliche Gesellschaft bescheinigt. Dieser beschwert sich beim Deutschen Presserat. In seiner als Grußwort« bezeichneten Stellungnahme habe er sich mit den Ursachen von Gewaltbereitschaft und Rücksichtslosigkeit in der Großstadt befasst. Die Zeitung habe die Teilnahme des umstrittenen Wissenschaftlers an der Tagung zum Anlass genommen, die schriftliche Stellungnahme in beispielloser Weise zu entstellen. Die riesige Überschrift enthalte die Behauptung, dass von ihm ein Grußwort für Sex mit Kindern« geschrieben worden sei. Dass er genau das Gegenteil zum Ausdruck gebracht habe, werde im Fließtext eher beiläufig erwähnt. Der Bericht, der über drei Seiten laufe, zitiere keinen Satz aus seiner Stellungnahme. Die Zeitung erklärt, sie sei vom Ministerium über den tatsächlichen Sachverhalt nicht informiert worden. Auf Bitte des Pressesprechers des Ministers hin habe man schließlich berichtet, dass sich der Verband beim Minister entschuldigt habe. (1992)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine Rüge. Grußwort und Aufsatz standen inhaltlich offensichtlich in konträrer Position zueinander. Die Redaktion hätte nach Auffassung des Presserats prüfen müssen, ob der Minister sein Grußwort als »Vorwort« zu der Broschüre verfasst hatte. Dies ist offenbar ebenso unterblieben wie eine klare Unterscheidung zwischen »Grußwort« und »Vorwort«. Mangelnde Sorgfalt und verwischte Begrifflichkeit erst lassen den Verdacht eines skandalösen Verhaltens zu. Die Einlassung der Zeitung, der Beschwerdeführer sei im Blatt ebenfalls zu Wort gekommen, erkennt der Presserat nicht als Rechtfertigung für die Art und Weise der Berichterstattung an. (B 38/92)

Aktenzeichen:B 38/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge